

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2244/85 DES RATES

vom 2. August 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 801/85 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern im Jahr 1985

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 801/85⁽²⁾ teilt Gemeinschaftsfangquoten in grönländischen Gewässern für 1985 auf.

Die grönländischen Behörden haben der Gemeinschaft für 1985 zusätzlich 15 000 Tonnen Lodde zugeteilt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 801/85 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 801/85 ist bei der Art „Lodde“ die Zahl „15 000“ in den Spalten 3 und 4 einzusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. August 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. POOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 7.